



Rundschreiben

Laufende Nummer RS 2011/534
Thema: Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
Anlass: Aussetzung der Meldeverfahren für Zwecke der Durch-führung des Sozialausgleichs im Jahr 2012
Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Erscheinungsdatum: 14.11.2011
Anlage/n: 1. Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. November 2011

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen
Ansprechpartner/in: Lars Maiwald
Telefon: 030 206288-1135
E-Mail: lars.maiwald@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag nach § 242a SGB V für das Jahr 2012 auf 0 EUR festgelegt und diesen Wert am 28. Oktober 2011 im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Damit ist für das Jahr 2012 – so wie bereits für das Jahr 2011 – kein Sozialausgleich durchzuführen.

Ungeachtet dieser den materiellen Sozialausgleich betreffenden Rechtsfolge treten die melderechtlichen Regelungen zum 1. Januar 2012 in Kraft. Danach haben die Arbeitgeber sowie alle anderen zur Meldung verpflichteten Stellen in den Fällen, in denen das Mitglied weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt, soweit bekannt, der Krankenkasse das monatliche Arbeitsentgelt zu melden; die Krankenkasse wiederum teilt daraufhin mit, ob ein Sozialausgleich durchzuführen ist und welches Berechnungsverfahren zur Anwendung kommt.

Das BMG hat uns vor diesem Hintergrund mit Schreiben vom 10. November 2011 mitgeteilt (vgl. Anlage), dass seiner Auffassung nach die vorgenannten Meldungen nur in den Jahren zu erstellen sind, in denen der durchschnittliche Zusatzbeitrag größer Null ist und daher ein Sozialausgleich überhaupt in Betracht kommen kann.

Nach dieser Maßgabe ist das Meldeverfahren für Zwecke der Durchführung des Sozialausgleichs im Jahr 2012 faktisch ausgesetzt.

Wir begrüßen diese Aussetzung, weil sie sowohl die Krankenkassen als auch die Arbeitgeber sowie alle anderen zur Meldung verpflichteten Stellen in erheblichem Maße von administrativem Aufwand entlastet.

Das BMG bringt jedoch gleichzeitig die Erwartung zum Ausdruck, dass insbesondere Krankenkassen und Arbeitgeber das Jahr 2012 nutzen, um die Meldeverfahren weiter zu optimieren und für den Einsatzfall in den Folgejahren vorzubereiten.

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir klarstellend darauf hin, dass die ab 1. Januar 2012 vorgesehenen monatlichen Meldungen der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 in Verb. mit Abs. 4a SGB IV (GKV-Monatsmeldung) in den Fällen der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung nicht von der vorgenannten Aussetzung erfasst sind, da sie zur Feststellung der Anwendung der Gleitzone Regelung und des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenzen bei Mehrfachbeschäftigung von den Krankenkassen zwingend benötigt werden.

Die Modifizierung des qualifizierten Meldedialogs werden wir in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV im Frühjahr 2012 berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband